



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hinweise zur Zertifizierung 2014

Erläuterungen zu § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

(nach dem vom Bundestag am 27.06.2014 beschlossenen Entwurf)

I. Grundsätzlich

Nach der Gesetzesnovelle muss nunmehr **jedes** Unternehmen, das einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 ff. EEG 2014 stellt, ein System zur Verbesserung seiner Energieeffizienz betreiben.

Diese Voraussetzung muss gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid des EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register **oder** einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen werden.

Neu:

Die **Möglichkeit** des gültigen Nachweises des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz gilt gem. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 **nur** für Unternehmen mit einem **Stromverbrauch von unter 5 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr**.

Ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz ist danach ein solches gem. § 3 Nr. 1 **und Nr. 2** Der Spitzenausgleich-Effizienzverordnung.

II. Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass die besonderen Umstände des diesjährigen Antragsverfahrens es vielen Unternehmen unmöglich machen, eine solche Zertifizierung rechtzeitig zu erlangen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014).

Deshalb wurde für Unternehmen mit einem **Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr** für das Antragsjahr 2014 die Übergangsregelung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 in das Gesetz aufgenommen.

Danach müssen diese dann keine Bescheinigung gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 erbringen, wenn sie dem BAFA nachweisen, dass sie bis zum 30.09.2014 dazu nicht in der Lage waren.

Auch die Unternehmen mit einem **Stromverbrauch von unter 5 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr** können von der Übergangsregelung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 profitieren, **wenn** sie dessen Voraussetzungen erfüllen, also nicht in der Lage waren, eine gültige Bescheinigung nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 (ggf. i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014) zu erlangen und dies dem BAFA nachweisen.

III. Nachweis

Diesen Nachweis können die betroffenen Unternehmen dem BAFA durch die Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens erbringen, dass

- sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten (Unternehmensseite) und/oder
- dass in der Kürze der für die Antragstellung verbleibenden Zeit (wegen Kapazitätsauslastung im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist) kein Zertifizierungsprozess möglich war (Zertifiziererseite).

Ausreichend ist die Erklärung **eines** Zertifizierungsunternehmens mit aktueller Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde, die vor dem 01.10.2014 datiert sein muss.

Antragstellende Unternehmen, deren **Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr unter 10 GWh** lag, können das BAFA-Formular zum Nachweis nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nutzen.

Muster eines „Nachweis-Formulars“ gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

Briefkopf der Zertifizierungsstelle nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014

An
das Unternehmen oder den
selbstständigen Unternehmensteil,
das einen Antrag nach im Rahmen
von §§ 63 ff. EEG beim Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
stellen möchte

Datum (vor dem 01.10.2014)

Nachweis gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die Anfrage zur Zertifizierung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

am *xx.xx.2014* (bis zum 30.09.2014)

durch Sie erfolgt ist und die nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 erforderliche Bescheinigung bis zum 30.09.2014 von uns nicht ausgestellt werden konnte, weil

Sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten und/oder in der Kürze der für die Antragsstellung verbleibenden Zeit kein Zertifizierungsprozess möglich war.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-666

Fax: +49(0)6196 908-550

Stand

15.07.2014

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.